

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 25. Juni 1985

17. Stück

1174

28. Gesetz: Versteigerungsabgabegesetz; Änderung.

29. Gesetz: Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983; Änderung.

30. Kundmachung: Aufhebung des zweiten Satzes in Art. II der Bauordnungsnovelle 1984 durch den Verfassungsgerichtshof.

31. Gesetz: Hundeabgabegesetz; Änderung.

28.

Gesetz vom 22. März 1985, mit dem das Versteigerungsabgabegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. September 1983 über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabegesetz), LGBl. für Wien Nr. 45/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen vorliegt, wird die Gemeinde ermächtigt, von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben.“

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

3. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

29.

Gesetz vom 22. März 1985, mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von Ankündigungen vorliegt, wird die Gemeinde ermächtigt, von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben.“

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.“

3. Dem § 11 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für die Abgaben von Ankündigungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

30.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. Juni 1985 betreffend die Aufhebung des zweiten Satzes in Art. II des Gesetzes vom 4. Mai 1984, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 30 (Bauordnungsnovelle 1984), durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1973, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. März 1985, G 1/85-8, G 23-27/85-5, den zweiten Satz in Art. II des Gesetzes vom 4. Mai 1984, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 30 (Bauordnungsnovelle 1984), als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr

31.

Gesetz vom 22. März 1985, mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Dezember 1984 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabengesetz — HAG), LGBL. für Wien Nr. 38/1984, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion